

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.IV/1-150/19-1965.

Wien, am 29. Juni 1965

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Erhebung einer Abgabe von
Fernsehteilnehmern (NÖ.Fernseh-
schillinggesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. JUNI 1965

Zl.: 84 Fin. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das zur Förderung kultureller Bestrebungen erlassene Kultur-
groschengesetz vom 19.Juli 1949, BGBl.Nr.191, ist nach mehrmaligen
Verlängerungen mit 31.Dezember 1964 außer Kraft getreten. Der Er-
trag des Kulturgroschens, der eine gemeinschaftliche Bundesabgabe
darstellte, wurde zwischen dem Bund und den Bundesländern zuletzt
im Verhältnis von 15 v.H. zu 85 v.H. geteilt. Hievon bewegten sich
die auf das Bundesland Niederösterreich entfallenden Einnahmen in
den letzten Jahren (1958 bis 1964) in der Größenordnung von etwa
4,8 bis 3 Mill.S.

Seitens der Bundesländer wurde wiederholt darauf verwiesen, daß
auf die Einnahmen aus dem Kulturgroschen insoweit nicht ver-
zichtet werden kann, bis ein entsprechender vollwertiger Ersatz
für die bisherige zweckgebundene Abgabe geschaffen worden ist.
Trotz der massiven Vorstellungen der Bundesländer wurde jedoch
bisher für den ab 1.Jänner 1965 eintretenden Einnahmenausfall aus
dem Kulturgroschen seitens des Bundes keine Ersatzmaßnahme vor-
genommen. Um jedoch die Unterstützung kultureller Bestrebungen
und Vorhaben weiterhin zu ermöglichen und die bisher aus dem
Kulturgroschen geförderten Institutionen in ihrem Weiterbestand
nicht zu gefährden, ergibt sich angesichts der finanziellen Lage
des Landes die zwingende Notwendigkeit, auf Landesebene eine
gesetzliche Vorsorge für die Schaffung einer neuen Einnahmequelle
zu treffen. Hiefür bietet sich im Hinblick auf die ständige Ab-
nahme der Anzahl der Kinobesucher auf der einen und das Ansteigen
der Fernsehteilnehmer auf der anderen Seite die Einführung eines
"Fernsehschilling" von selbst an. Da der Bund das Kulturgroschen-
gesetz mit 31.Dezember 1964 ohne Einvernehmen mit den Bundeslän-
dern, die am Ertrag des Kulturgroschens wesentlich beteiligt waren,

ablaufen ließ und keinerlei Vorsorge für ein finanzielles Äquivalent getroffen hat, muß der bevorstehende Einnahmefall auf dem Kultursektor auf Landesebene ausgeglichen werden.

Die Ablösung des Kulturgröschengesetzes durch ein Fernseh-schillinggesetz, welches den einzelnen Fernsehteilnehmer nur in ganz geringem Ausmaß belastet, und daher sozial durchaus vertretbar erscheint, ist sohin im Sinne einer verantwortungsbewußten Finanz-, aber auch Kulturpolitik als gerechtfertigt anzusehen.

Die Einführung eines Fernsehschillings durch den Landesgesetzgeber findet ihre verfassungsmäßige Deckung im § 8 Abs.1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, wonach die ausschließlichen Landesabgaben (§ 6 Z.3 leg.cit.) - als welche der Fernsehschilling zur Erhebung gelangen soll - durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. Nach dem System der österreichischen Finanzverfassung schließt die Finanzhoheit der Länder, soweit der Bund Besteuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat, auch das Recht ein, neue Abgabenarten zu finden. Dieses sogenannte Steuererfindungsrecht der Länder ergibt sich auch aus der im § 9 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl.Nr.97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl.Nr.263/1964, und der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl.Nr.133, enthaltenen beispielsweise Aufzählung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird der Abgabencharakter der Fernsehrundfunkgebühr gemäß § 52 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl.Nr.282, verneint. Der Fernsehschilling stellt daher neben der Fernsehrundfunkgebühr keine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand dar. Die Einführung einer neuen Abgabe auf landesgesetzlicher Basis in Form eines Fernsehschillings ist somit, da sie nicht von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 8 Abs.3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 abhängig ist, rechtlich gedeckt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat als das im Verfahren nach Art. 98 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung von 1929 zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, wie aus der beigeschlossenen Stellungnahme vom 6. Mai 1965, Zl. 47.560-6/65 (Seite 3 Mitte bis Seite 6 oben) hervorgeht, auf Grund eingehender Untersuchungen zusammenfassend festgestellt, daß vom Standpunkt der Finanzverfassung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes bestehen und somit die vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vertretene Rechtsansicht widerlegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Gemäß § 52 Abs. 1 Z. 1 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl. Nr. 282, beträgt die Gebühr für die auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernsehrundfunkempfangsanlage zweimonatlich S 100,-. Daneben soll zur Förderung kultureller Bestrebungen in Niederösterreich von den Fernsehteilnehmern eine Abgabe in Höhe von S 5,- für jeden Kalendermonat erhoben werden. Das geringe Ausmaß dieser Abgabe stellt für die in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten kaum eine Belastung dar, umso weniger, als auf sozial bedürftige Personen durch die Befreiungsbestimmungen des § 52 Abs. 4 und 5 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, die von den Fernmeldebehörden bei Erhebung der Abgabe sinngemäß anzuwenden sind, Bedacht genommen ist. Nach diesen Bestimmungen ist eine Befreiung solchen Personen zu gewähren, die dauernd einer fremden Pflege bedürfen (hilflose Personen). Es kann ferner eine Befreiung dann gewährt werden, wenn der notdürftige Lebensunterhalt des Befreiungswerbers gefährdet ist. Bei Feststellung des notdürftigen Unterhalts ist das gesamte Monatseinkommen des Befreiungswerbers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu berücksichtigen.

Zu § 2:

Im Abs.1 wird bestimmt, wer als Fernsehteilnehmer im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Die Abs.2 und 3 enthalten Bestimmungen über Beginn und Ende der Abgabepflicht.

Zu § 3:

Um den mit der Abgabenerhebung verbundenen Verwaltungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren, ist vorgesehen, daß der Fernseh-schilling gleichzeitig mit den Fernseh- und Rundfunkgebühren auf Grund der für diese maßgeblichen Unterlagen und Ermittlungsergebnisse durch die Organe der Fernmeldebehörde nach den für sie geltenden Vorschriften erhoben wird. Gemäß § 10 des Fernmeldegesetzes, BGBl.Nr.170/1949, sind Fernmeldebehörden das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, als oberste Fernmeldebehörde (Fernmeldebehörde II.Instanz) und die dieser unterstehenden Post- und Telegraphendirektionen als Fernmeldebehörden I.Instanz. § 12 des Fernmeldegesetzes bestimmt, daß auf das Verfahren vor den Fernmeldebehörden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung finden. § 21 Abs.3 leg.cit. enthält jedoch insofern eine Modifikation dieser Bestimmungen, als darin angeordnet wird, daß gegen die Bemessung oder Vorschreibung von Fernmeldegebühren die davon betroffene Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages der Fernmeldebehörde I.Instanz bei dieser, wenn aber die Gebühr entrichtet worden ist, ohne daß ein Zahlungsauftrag erlassen wurde, binnen zwei Wochen nach der Entrichtung bei der Dienststelle, die die Gebühr bemessen hat, Einspruch erheben kann. Wird nicht binnen sechs Monaten nach dem Tage des Einlangens bei der Dienststelle dem Einspruch Folge gegeben, so kann die Partei binnen zwei Wochen die Entscheidung der zuständigen Fernmeldebehörde I.Instanz anrufen. Diese Frist ist von der Zustellung des ablehnenden Bescheides, wenn aber ein Bescheid binnen sechs Monaten nicht erlassen wurde, von dem Tag

zu berechnen, an dem die sechsmonatige Frist abgelaufen ist. Gegen die Entscheidung der Fernmeldebehörde I. Instanz kann die Partei, welche die Entscheidung der Fernmeldebehörde angerufen hat, binnen zwei Wochen die Berufung an die oberste Fernmeldebehörde ergreifen.

§ 52 Abs. 2 der Fernmeldegebührenverordnung 1957 bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Fernsehgrundfunkgebühr zu entrichten ist. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung enthält § 2 Abs. 2. Die Befreiungsbestimmungen des § 52 Abs. 4 und 5 wurden bereits in den Erläuterungen zu § 1 näher dargelegt.

Als Vergütung für die Mitwirkung der Organe der Fernmeldebehörde bei der Erhebung des Fernsehschillings sollen dem Bund 4 v.H. des Abgabeerträgnisses gebühren. Damit erscheinen die Kosten des Bundes mehr als gedeckt. Es sei nur darauf verwiesen, daß als Vergütung für die von den Abgabenbehörden des Bundes erhobene Grundsteuer dem Bund lediglich 2 v.H. des Grundsteuerertrages gebührten.

Für die Mitwirkung der Organe der Fernmeldebehörde bei der Vollziehung dieses Gesetzes wird die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung von 1929 einzuholen sein.

Zu § 5:

Das Erträgnis des Fernsehschillings soll ausschließlich zur Förderung kultureller Bestrebungen und Einrichtungen in Niederösterreich verwendet werden. Im Hinblick auf die steigende Zahl der Fernsehteilnehmer ist zu erwarten, daß der überaus große Nachholbedarf auf dem kulturellen Sektor weitestgehend aufgefangen und befriedigt werden kann.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die Niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

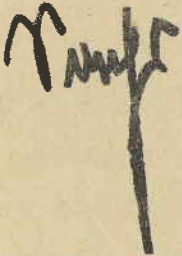
- "1.) Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Fernsehteilnehmern (NÖ.Fernsehschillinggesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

NÖ.Landesregierung:

R e s c h

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. Resch', written over a vertical line that extends downwards from the signature.